



Inhalt	Seite
6. Bekanntmachung	
Öffentliche Zustellung.....	14
7. Bekanntmachung	
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 13.02.2026	15
8. Bekanntmachung	
Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer vom 16.02.2026	18
9. Bekanntmachung	
Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Schwerte vom 09.02.2026.....	20

6. Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Thierno Seydou Nourou Mbaye, letzte bekannte Anschrift Thiekene 1 Pout Thies, Senegal, liegt bei der Stadt Schwerte, Sozialamt, Am Stadtpark 1, 58239 Schwerte, Zimmer 104 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- **Auskunftsersuchen 50-21-04 UV M. vom 04.12.2025**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwerte, 05.02.2026

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Sozialamt
Im Auftrag

gez. Üstün-Tekin

7. Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 13.02.2026

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 11.02.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

Trägerin einer Rettungswache

- 1) Die Stadt Schwerte unterhält als mittlere kreisangehörige Stadt im Kreis Unna gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes als öffentliche Aufgabe.
- 2) Personen, die in der Stadt Schwerte verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Grundsätze

- 1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- 2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
- 3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- 4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die zuständige Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3

Gebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte erhebt die Stadt Schwerte Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Die Gebühren entstehen
 - a. bei dem Einsatz eines Rettungswagens (RTW) oder eines Krankentransportwagens (KTW) mit dem Transport;
 - b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
 - c. bei dem Einsatz der Leitstelle mit der Disposition durch die Leitstelle unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung für einen RTW, KTW und NEF;

- d. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- 3) Für (prophylaktische) Begleitfahrten kann die Stadt Schwerte eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.
- 4) Je zurückgelegtem Kilometer, beginnend mit dem ersten Kilometer der Hinfahrt, wird eine Kilometerpauschale unabhängig vom Fahrzeugtyp berechnet.
- 5) Wird ein RTW als KTW eingesetzt, so wird eine RTW-Gebühr abgerechnet.
- 6) Die Leistungen der Leitstelle werden in der Zeit bis zum 31.12.2025 nach der Gebührensatzung des Kreises Unna für die Leitstelle in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet. Ab dem 01.01.2026 werden Leistungen der Leitstelle nach den Gebührensätzen nach § 6 dieser Satzung abgerechnet.

§ 4 Gebührensschuldner

- 1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- 2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges und der Leitstelle als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die vom dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Rettungswagen (RTW):	555,95 €
Krankentransportwagen (KTW):	335,74 €
Notarzteininsatzfahrzeug (NEF):	753,76 €
Leitstelle RTW:	69,73 €
Leitstelle KTW:	52,30 €
Leitstelle NEF:	27,89 €
Kilometergebühr:	3,50 €

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Finanzbuchhaltung der Stadt Schwerte zu entrichten.
- 2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 01.05.2025, außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 13.02.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 13.02.2026 stimmt mit dem am 11.02.2026 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 13.02.2026

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

8. Bekanntmachung

Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer vom 16.02.2026

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierter Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2024 (GV. NW S. 490), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW 1981 S. 732) sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 11.02.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Steuersätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
1.150 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) einheitlich
1.071 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schwerte zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer vom 12.12.2024 rückwirkend zum 01.01.2026 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer vom 16.02.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer vom 16.02.2026 stimmt mit dem am 11.02.2026 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 16.02.2026

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

9. Bekanntmachung

Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Schwerte vom 09.02.2026

Aufgrund des § 27 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 21.01.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

(1)

Der*Die Vorsitzende beruft den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2)

Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form durch E-Mail an alle Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (siehe Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte).

(3)

In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Die Einladung muss den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration mindestens zehn volle Tage (Ladungsfrist) vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage gekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen. Die Sitzungen sollen nicht länger als bis 21 Uhr dauern. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte werden auf die nächste reguläre Sitzung vertagt oder es wird unter Berücksichtigung der verkürzten Ladungsfrist zu einer weiteren Sitzung eingeladen.

(4)

Die Sitzungssprache ist Deutsch.

§ 2 Anträge

(1)

Anträge können von jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration eingebracht werden. Sie müssen eine schriftliche Begründung und einen Beschlussentwurf enthalten. Die Anträge sind vom Vorsitz auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens am 14. Tag vor der Sitzung bei ihm*ihr oder der Geschäftsführung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration eingegangen sind.

(2)

Die Anträge sind an den Bürgermeister, die Dezernenten und den*die Pressesprecher*in weiterzuleiten.

§ 3 Fragerecht der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

(1)

Jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Verwaltung zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung dem Vorsitz und der Geschäftsführung zuzuleiten.

(2)

Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.

(3)

Jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Sitzung mündliche zu unter Abs. 1 schriftlich gestellten Anfragen, drei Zusatzfragen zu stellen. Sie muss kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der*die Fragesteller*in auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4)

Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich keine wesentliche Änderung ergeben hat,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(5)

Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 4 Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1)

Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die verhindert sind an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Sitzung, dem Vorsitz oder der Geschäftsführung mitzuteilen.

(2)

Entsprechendes gilt für Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1)

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

(2)

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 6 Fragerecht von Einwohner*innen

(1)

In jeder Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist zunächst eine Einwohner*innenfragestunde durchzuführen. Jede*r Einwohner*in der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Vorsitz oder die Geschäftsführung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu richten.

Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Statements sind nicht zugelassen.

(2)

Einwohner*innen, die eine Frage stellen wollen, haben sich bis zu 5 Werktage vor der Sitzung bei der Geschäftsführung anzumelden und ihre Frage einzureichen.

(3)

Die Dauer der Fragestunde soll 10 Minuten nicht überschreiten. Jede*r Einwohner*in darf bis zu zwei Fragen stellen. Dies bezieht sich auch auf Fragen, welche durch untergliederte Fragen verlängert würden. Liegen keine Anfragen vor, kann der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sofort zur Behandlung der weiteren Tagesordnungspunkte übergehen.

(4)

Melden sich mehrere Einwohner*innen gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitz des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede*r Fragesteller*in ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

(5)

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt in der Regel mündlich durch den Vorsitz oder die Geschäftsführung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der*die Fragesteller*in auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 7 Niederschrift

(1)

Über jede Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2)

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns, der Unterbrechungen und der Beendigung der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder,
- c) die Namen der sonstigen an der Sitzung teilnehmenden Personen,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift ist als Beschlussprotokoll zu fertigen, in welchem ausschließlich die Abstimmungsverhalten der Gremienmitglieder zusätzlich dargestellt werden (bspw. „Listen A, B und C ja, D-Liste Enthaltung und E-Liste uneinheitlich“). Ein Wortprotokoll wird nicht angefertigt.

(3)

Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt.

§ 8 Schlussbestimmung

Bei jedem Punkt, der nicht durch die vorliegende Geschäftsordnung geregelt ist, gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Schwerte.

§ 9 Inkrafttreten und Änderung

(1)

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte vom 30.04.2021 außer Kraft.

(2)

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration geändert werden.

-BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-

Die vorstehende Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Schwerte vom 09.02.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, den 09.02.2026

Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!



Lokaler Nachrichtendienst



Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell



Energiespartipps

Mehr Erleben!



Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!



Apothekennotdienst



Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion



Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel



Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

